

Ferienregelung und Disziplinarordnung

Ferienregelung

1. Die Schule ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Sie darf ohne zwingenden Grund nicht versäumt werden.
2. Die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich, dass der Klassenlehrer, die Klassenlehrerin oder die Direktion am ersten Tag des Fernbleibens über die Abwesenheit der Schüler und Schülerinnen orientiert wird.
3. Gesuche für begründeten **Urlaub von einem Tag** sind so früh wie möglich beim Klassenlehrer oder bei der Klassenlehrerin einzureichen.
Werden **zwei oder mehrere Tage** beansprucht, so sind die Gesuche durch die Eltern spätestens eine Woche vor Urlaubsbeginn schriftlich an die Direktion zu richten.
4. Ausserdem stehen jedem Schüler und jeder Schülerin **zwei Tage Urlaub** pro Jahr zur freien Verfügung. Die Eltern müssen über die Verwendung keine Rechenschaft ablegen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist einzig diesbezüglich vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die beiden Urlaubstage können bis zu den Projekttagen im Juni bezogen werden, diese finden in der Regel zwei Wochen vor Schulschluss statt.
5. Urlaub für "Schnupperlehren" wird vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin erteilt.
6. Von einzelnen Fächern oder Schulstunden kann ein Schüler oder eine Schülerin durch die Direktion dispensiert werden. Die Dispens kann aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder aus anderen zwingenden Gründen ausgesprochen werden.
7. Selbstverschuldete unentschuldigte Absenz hat eine angemessene Strafe zur Folge.

Disziplinarordnung

1. Die Schüler und Schülerinnen haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten, Anstand und Rücksicht unter sich und gegenüber dem Lehrkörper und der Direktion zu üben.
2. Die Schulzeiten sind einzuhalten.
3. Die Weisungen von Lehrern, Lehrerinnen und Direktion sind zu befolgen.

4. Störungen des Schulbetriebes sind zu unterlassen.
5. Die Schüler und Schülerinnen haben zu den Einrichtungen der Schulkale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.
6. Bei böswilliger Beschädigung wird der entstandene Schaden in Rechnung gestellt.
7. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und weiterer Suchtmittel allerart sind verboten.
8. Bei begründetem Verdacht auf Drogenmissbrauch behält sich die Direktion das Recht vor, unangekündigte Urinproben beim Schularzt durchführen zu lassen.
9. Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Arrest oder mit angemessenen Aufgaben bestraft und haben einen Verweis und im Wiederholungsfall ein Ultimatum zur Folge. Wenn der Schüler oder die Schülerin nicht bereit ist sein/ihr Verhalten zu ändern, so kann er oder sie von der Schule gewiesen werden.
10. Die Beschäftigung im Arrest und die Strafarbeiten müssen sinnvoll sein und sollen, wenn immer möglich, mit der Art des Disziplinarverstosses im Zusammenhang stehen.
11. Der Lehrer oder die Lehrerin kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu **vier Stunden** verfügen.
12. Grössere Verstösse werden von der Direktion behandelt.
13. Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schüler sind immer anzuhören.
14. Disziplinaentscheide des Lehrers oder der Lehrerin können an die Schuldirektion weitergezogen werden.

Chur, den 12. Juli 2018



Direktion: Simon Brunner